

Kostenübernahme für digitale Endgeräte im SGB II

Durch die pandemiebedingte Aussetzung des Präsenzunterrichtes findet derzeit Schulunterricht nahezu ausschließlich digital statt. Um die Teilnahme am Unterricht zu gewährleisten, ist ein digitales Endgerät für jede Schülerin und jeden Schüler erforderlich.

Falls Schülerinnen und Schülern oder ihre Eltern von uns Leistungen beziehen und von ihrer jeweiligen Schule digitale Endgeräte zur notwendigen Teilnahme am Unterricht nicht zur Verfügung gestellt werden (z.B. durch Leihe von der Schule oder sonstigen Dritten), kann der Bedarf durch Antrag geltend gemacht werden.

Wir können nach Prüfung der Voraussetzungen durch einen Zuschuss bis zu einem Gesamtbetrag von 350,- EUR je Schülerin oder Schüler die Kosten für digitale Endgeräte wie Laptops, Tablets oder PC, aber auch Drucker sowie eine Erstausstattung von Druckerpatronen übernehmen.

Beim Drucker ist davon auszugehen, dass ein leistungsfähiges Gerät je Haushalt ausreichend ist und der Bedarf durch die Schule bestätigt wird.

Die Kostenübernahme ist rückwirkend ab 1. Januar 2021 möglich. Somit können ab diesem Datum nachgewiesene Aufwendungen bei Notwendigkeit auch nachträglich noch anerkannt werden.

Grundsätzlich sind alle Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs berechtigt, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Berechtigt sind auch Schülerinnen und Schüler, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen und eine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was ist zu tun?

1. Wenn die o.g. Voraussetzungen vorliegen stellen Sie bitte schriftlich ein Antrag auf Gewährung eines Mehrbedarfs für digitale Endgeräte
2. Lassen Sie den Bedarf sowie die Teilnahme am pandemiebedingten Schulunterricht durch den entsprechenden **Vordruck** von der Schule bescheinigen
3. Übersenden Sie uns die **Schulbescheinigung**, die ausgefüllte und unterschriebene **Eigenerklärung** sowie ein Angebot bzw. Kostenvoranschlag für das benötigte digitale Endgerät
4. Nach Vorlage aller Unterlagen entscheiden wir schnellstmöglich über Ihren Antrag und überweisen Ihnen den entsprechenden Mehrbedarf auf Ihr angegebenes Girokonto
5. Reichen Sie uns nach der Bewilligung des Zuschusses unbedingt Nachweise in Form eines Kassenbelegs oder einer Rechnung ein